

Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über das Taxigewerbe vom 28.07.2017

Aufgrund § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefGZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer/Taxiunternehmerinnen, die ihren Betriebssitz in Mannheim haben und deren Fahrer/Fahrerinnen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer/Taxiunternehmerinnen und der Fahrer/Fahrerinnen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen (BOKraft) und den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Bereithalten von Taxen

Taxen mit Betriebssitz Mannheim dürfen sich nur auf den durch Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxihalteplätzen bereithalten, wobei die vorgesehene Anzahl der Taxen nicht überschritten werden darf. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxihalteplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 3

Ordnung auf den Taxihalteplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxihalteplätzen aufzustellen; das erste Fahrzeug in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxihalteplatzes. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen.
- (2) Die auf Taxihalteplätzen aufgestellten Taxen müssen so aufgestellt werden, dass sie den dortigen Straßenverkehr nicht behindern.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen dabei weder beeinflusst oder behindert werden. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxihalteplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (4) Die Fahrer/Fahrerinnen haben Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf den Taxihalteplätzen zu halten. Jede vermeidbare Belästigung anderer durch Lärm ist verboten; insbesondere lautes Türenschiagen, unnötiges langes Laufenlassen der Motoren und störender Betrieb von Radio- und Funkgeräten.
- (5) Taxen dürfen auf den Taxihalteplätzen nicht repariert, gewaschen oder geparkt werden.
- (6) Der Straßenreinigung muss Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxihalteplätzen nachzukommen.

§ 4

Rauchverbot

Das Rauchen ist in Taxen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz nicht erlaubt. Auf das Rauchverbot ist im Fahrzeuginnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle durch geeignete Kennzeichnung hinzuweisen.

§ 5

Fahrdienst

- (1) Taxiunternehmer/Taxiunternehmerinnen und Fahrer/Fahrerinnen sind verpflichtet, während des Fahrdienstes die Taxen innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (2) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.
- (3) Den Wünschen des Fahrgastes ist im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrers oder der Fahrerin nicht gefährdet werden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie beim Zurückschieben des Beifahrersitzes Hilfe zu leisten. Gepäckstücke sind in der Regel durch die Fahrer/ Fahrerinnen in den Kofferraum einzuladen und aus dem Kofferraum auszuladen.
- (4) Ein Abdruck dieser Taxiordnung, die jeweils gültige Tarifverordnung der Stadt Mannheim und der Auszug aus der Genehmigungsurkunde sind mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Dienstplan

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern/Taxiunternehmerinnen gemeinsam aufgestellten Dienstplan unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften geregelt werden. Zeiten für Wartung und Pflege der Fahrzeuge sind dabei zu berücksichtigen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen; sie kann selbst einen Dienstplan aufstellen oder den vorhandenen ändern und die notwendige Anfahrtsregelung treffen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmern/Taxiunternehmerinnen und Fahrern/Fahrerinnen einzuhalten.

§ 7

Funkbetrieb

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut gestellt werden, dass Fahrgäste hierdurch gestört werden. Der Funkbetrieb darf durch unsachliche Durchsagen, Radioübertragungen oder unzulässiges bzw. unsachliches Handhaben der Funkanlage nicht gestört werden. Radiogeräte sind auf Wunsch des Fahrgastes auszuschalten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Taxen außerhalb zugelassener Taxihalteplätze ohne Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereithält,
2. § 3 Abs. 1 Taxen an Taxihalteplätzen nicht vorschriftsmäßig aufstellt,
3. § 3 Abs. 2 Taxen so aufstellt, dass er den Straßenverkehr behindert,
4. § 3 Abs. 3 Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst oder behindert oder einem anderen Taxi die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt nicht einräumt,
5. § 3 Abs. 4 Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf den Taxihalteplätzen nicht einhält oder andere durch vermeidbaren Lärm belästigt,
6. § 3 Abs. 5 Taxen auf den Taxihalteplätzen repariert, wäscht oder parkt,
7. § 3 Abs. 6 der Straßenreinigung die Verrichtung ihrer Aufgaben auf den Taxihalteplätzen nicht ermöglicht,
8. § 5 Abs. 1 Taxen während des Fahrdienstes über das nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch übliche Maß hinaus in einem unsauberen oder ungepflegten Zustand hält,
9. § 5 Abs. 3 Fahrgästen im Bedarfsfalle nicht die zumutbare Hilfestellung leistet oder Gepäckstücke nicht in den Kofferraum ein- oder auslädt,
10. § 5 Abs. 4 diese Taxiordnung, die gültige Tarifordnung oder den Auszug aus der Genehmigungsurkunde nicht mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorzeigt,
11. § 7 Abs. 2 durch laut gestellte Funkgeräte Fahrgäste stört, oder Radiogeräte auf Wunsch des Fahrgastes nicht ausschaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken für den Stadtkreis Mannheim vom 1. Dezember 1975 außer Kraft.

Mannheim, den 28. JULI 2017

Der Oberbürgermeister



Dr. Peter Kurz